



Bamberger
interdisziplinäre
Mittelalterstudien

Vorlesungen & Vorträge 1

DAS BISTUM BAMBERG IN DER WELT DES MITTELALTERS

HERAUSGEGEBEN VON
CHRISTINE UND KLAUS VAN EICKELS

Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien
Vorträge und Vorlesungen 1

Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien

Vorträge und Vorlesungen

hrsg. vom
Zentrum für Mittelalterstudien
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Band 1



University of Bamberg Press

2007

Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters

Vorträge der Ringvorlesung des
Zentrums für Mittelalterstudien der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sommersemester 2007

hrsg. von
Christine und Klaus van Eickels



University of Bamberg Press

2007

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Informationen sind im Internet über <http://dnb-nb.de> abrufbar.

Dieser Band steht als PDF-Datei auf dem Hochschulschriften-Server (OPUS) der Universitätsbibliothek Bamberg zum kostenlosen Download bereit (URN: urn:nbn:de:bvb:473-opus-1203; URL: <http://www.opus-bayern.de/uni-bamberg/volltexte/2007/120/>). Weiterverbreitung in digitaler Form, die Vervielfältigung von Auszügen und Zitate sind unter Angabe der Quelle gestattet. Übersetzung oder Nachdruck des gesamten Werkes oder vollständiger Beiträge daraus wird mit der Auflage genehmigt, der Universitätsbibliothek der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, D-96045 Bamberg, ein Exemplar der Publikation kostenlos zu überlassen.

Bitte schonen Sie Bibliotheksexemplare und verzichten Sie auf die Anfertigung von Kopien. Laden Sie stattdessen die PDF-Datei auf Ihren Computer und drucken Sie die Seiten aus, von denen Sie Kopien benötigen. Die vollständigen bibliographischen Angaben sind am Ende jedes Beitrags eingefügt.

Druck: Difo-Druck Bamberg
Datum der Drucklegung: 27.9.2007

Umschlag Bild: Heinrich und Kunigunde als Stifter, Diözesanmuseum Bamberg.
Die Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Diözesanmuseums Bamberg.

ISSN 1865-4630
ISBN 978-3-923507-28-3

Inhalt

Vorwort.....	9
<i>Bernd Schneidmüller</i>	
„Tausend Jahre sind für dich wie der Tag, der gestern vergangen ist“. Die Gründung des Bistums Bamberg 1007	15
<i>Klaus van Eickels</i>	
Bistumsgründungen um das Jahr 1000.....	33
<i>Gerd Zimmermann</i>	
Wolfgang von Regensburg und die Gründung des Bistums Prag	65
<i>Georg Gresser</i>	
Papst Clemens II. und das Bistum Bamberg	87
<i>Achim Hubel</i>	
Kaiser Heinrich II., die Idee einer <i>Roma secunda</i> und die Konkurrenz zwischen Regensburg und Bamberg im 11. Jahrhundert.....	103
<i>Horst Enzensberger</i>	
Bamberg und Apulien.....	141
<i>Karel Halla</i>	
Die Reform des Konvents des Franziskanerordens von Eger und der Einzug der Observanten	151
<i>Avinoam Shalem</i>	
Islamische Objekte in Kirchenschätzen der lateinischen Christenheit. Ästhetische Stufen des Umgangs mit dem Anderen und dem Hybriden	163

Peter Schuster

- Gerichtsbarkeit in einer spätmittelalterlichen Bischofsstadt.
Das Beispiel Konstanz. 177

Heinz Dopsch

- An der Grenze des Reiches. Herrschaften, Hoheitsrechte
und Verwaltungspraxis des Bistums Bamberg in Kärnten. 189

Horst Brunner

- Deutsche Literatur des Mittelalters
in den Bischofsstädten Bamberg und Würzburg. 211

Dieter J. Weiß

- Das Kloster Michelsberg und die Stadt Bamberg. 227

Jonathan R. Lyon

- Die Andechs-Meranier und das Bistum Bamberg. 247

KLAUS VAN EICKELS

Bistumsgründungen um das Jahr 1000

Zu Allerheiligen 1007 vollzog König Heinrich II. in Frankfurt einen ungewöhnlichen Schritt: Er, der gesalbte, von allen anerkannte und soeben in den Grenzgebieten des Reiches auch militärisch erfolgreiche Herrscher, warf sich vor den Bischöfen seines Reiches zu Boden und flehte sie an, ihm ihre Zustimmung für die Gründung des Bistums Bamberg zu erteilen. Dabei hatte der König, wie Thietmar von Merseburg (lib. 6, cap. 30) berichtet, die Gründung des Bistums durchaus umsichtig vorbereitet. Heinrich habe nicht nur begonnen, für die bauliche Ausstattung Bambergs als würdiger Bischofssitz zu sorgen, sondern er habe auch den Bischof von Würzburg, dessen Diözesangewalt Bamberg unterstand, mehrfach gebeten, ihm die bischöfliche Zuständigkeit für das Bamberger Gebiet tauschweise abzutreten. Der Bischof habe das Ansinnen des Königs freundlich aufgenommen und ihm unter der Bedingung zugestimmt, dass Heinrich seiner Kirche das Pallium, d.h. die erzbischöfliche Gewalt, zugestehe und ihr das Bistum Bamberg unterstelle. Diese Vereinbarung habe er heimlich (*clam*) bekräftigt, indem er sich tauschweise Landbesitz übertragen ließ und dem König seinen Bischofsstab übergab.

Heinrich habe dann, nach der Befriedung Polens und Flanderns ein „allgemeines Konzil“ (wir würden heute sagen: eine Synode) aller Bischöfe seines Reiches nach Frankfurt einberufen (*generaliter concilium ponitur*). Dieser Ladung hätten alle Bischöfe Folge geleistet – alle bis auf Heinrich von Würzburg, der erkannt habe, dass er die Würde eines Erzbischofs nicht werde erlangen können. Thietmar fährt fort (lib. 6, cap. 31): „Als nun dort alle Erzbischöfe und ihre Suffraganbischöfe nach ihrem Range versammelt waren, warf sich der König zu Boden. (Erz-)Bischof Willigis (von Mainz), in dessen Diözese die Synode stattfand, hob ihn wieder auf. Dann aber sprach der König vor ihnen allen: ‚Um der künftigen Wiedervergeltung willen habe ich Christus zu meinem Erben erwählt, denn auf Nachkommen kann ich nicht mehr hoffen. Längst habe ich insgeheim meinen vorzüglichsten Besitz,

mich selbst samt den von mir erworbenen oder noch zu erwerbenden Gütern, dem ungeborenen Vater als Opfer dargebracht. Schon immer trage ich mich mit dem Plan, zu Bamberg im Einverständnis mit meinem Bischof (d.h. dem Bischof von Würzburg) ein Bistum zu errichten, und heute will ich diesen Wunsch verwirklichen. Deshalb erbitte ich jetzt von eurer aufrichtigen Ergebenheit Zustimmung dafür, dass die Abwesenheit eines Mannes, der von mir etwas verlangt, was ich ihm nicht zugestehen darf, meinen Plan nicht behindern soll; zeigt doch sein Stab als Zeichen gegenseitiger Übereinkunft, dass er nicht um Gottes Willen ausgeblieben ist, sondern aus Ärger über die Verweigerung einer Würde, die er niemals erlangen kann. Alle Anwesenden sollen bedenken, dass er aus reinem Ehrgeiz durch die Vorwände seiner Botschaft eine Mehrung unserer heiligen Mutter Kirche zu hindern sucht. Zur sicheren Begründung dieses Bistums tragen in gütiger Freigebigkeit bei meine hier anwesende Gemahlin und ein einziger Bruder und Miterbe (Bischof Bruno von Augsburg), und beide dürfen gewiss sein, dass ich sie zufriedenstellend dafür entschädigen werde. Auch der Bischof wird mich bestimmt zu allem bereit finden, was euch richtig erscheint, falls er sich einfindet und in die Erfüllung seines Versprechens einwilligt.“

Darauffin habe sich Kaplan Berengar als Vertreter des Bischofs von Würzburg erhoben und das Wort ergriffen. Er bestätigte, dass sein Herr aus Furcht vor dem König (*propter timorem regis*) der Synode ferngeblieben sei, und er betonte, dass sein Herr es niemals gutgeheißen habe, dass seine Kirche irgendeinen Schaden leiden sollte. Alle Anwesenden habe er aus Liebe zu Christus aufgefordert, den vom König gewünschten Beschluss in Abwesenheit des betroffenen Bischofs nicht zu fassen, da dies zum Präzedenzfall werden könnte. Schließlich ließ er laut die Privilegien der Würzburger Kirche verlesen. Währenddessen habe sich König Heinrich immer dann, wenn „das Urteil der Richter“ (d.h. der Bischöfe) zu wanken drohte (*quoties rex anxiam iudicum sententiam nutare prospexit*), demütig zu Boden geworfen (*toties prostratus humiliatur*) – wörtlich: „sich zu Boden werfend gedemütigt.“

Das gewählte Verfahren ist weniger außergewöhnlich, als es erscheinen könnte. Emotionen öffentlich in dramatisch inszenierten Gesten zu äußern, war ein wesentlicher Bestandteil der symbolischen Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit. Indem der König sich zu Boden warf, setzte er die Bischöfe erheblich unter Druck, seiner Bitte zu entsprechen und ihn, der sich selbst erniedrigte, nicht noch durch Ablehnung seines Wunsches zusätzlich zu demütigen. Auch dass der Würzburger Bischof der Versammlung fernblieb, war nach mittelalterlichen Maßstäben

nur konsequent. Da es eine Kultur des öffentlichen ‚Nein-Sagens‘ nicht gab (viel mehr jede offen geäußerte Ablehnung als Provokation galt), konnte man sich einer Entscheidung, die man nicht mittragen wollte, nur dadurch entziehen, dass man eine Versammlung verließ (oder besser noch gar nicht erst erschien).

Schließlich habe Erzbischof Willigis von Mainz ein Urteil darüber gefordert, was in dieser Angelegenheit zu unternehmen sei, und Tagino, seit 1004 Erzbischof von Magdeburg, habe als erster geantwortet, dass dem Antrag des Königs nach den Gesetzen entsprochen werden könne. Alle anderen Anwesenden hätten daraufhin seine Erklärung bestätigt und unterschrieben. Daraufhin habe der König die Hirtensorge um das neue Bistum seinem Kanzler Eberhard übertragen, der noch am gleichen Tage vom Erzbischof (von Mainz) geweiht worden sei. Bischof Heinrich von Würzburg aber habe später durch Fürsprache seines Bruders Heribert (Erzbischof von Köln) die Huld des Königs (*regis gratiam*) wiedererlangt und eine zufriedenstellende Entschädigung erhalten (Thietmar, lib. 6, cap. 32).

Die Darstellung Thietmars wird teils bestätigt, teils ergänzt durch das Protokoll der Synode, das die königliche Kanzlei aufsetzte und von den anwesenden Bischöfen durch ein eigenhändig angebrachtes Kreuz bei ihrem Namen bestätigen ließ. Es handelt sich zwar nur um ein Ergebnisprotokoll, jedoch werden die Widerstände, die Heinrich II. zu überwinden hatte, in der Zeugenliste deutlich: Nur für den Mainzer Erzbischof, der die Versammlung leitete und von der Neugründung eines Bistums in seiner Kirchenprovinz unmittelbar betroffen war, wird vermerkt, er habe „zugestimmt und unterschrieben“ (*conlaudavi et subscripsi*). Bei den übrigen Bischöfen wird lediglich gesagt „ich war dabei und habe unterschrieben“ (*interfui et subscripsi*), doch ist dies letztlich gleichwertig, denn im Mittelalter galt Anwesenheit ohne expliziten Widerspruch als Zustimmung zu den Beschlüssen einer Versammlung (*qui tacet consentire videtur*). Insofern ist es besonders signifikant, dass der Name des von der Bistumsgründung in erster Linie betroffenen Bischofs, nämlich des Würzburger, fehlt. Bei seinem Bruder, Erzbischof Heribert von Köln, ist über den Worten „ich war dabei und habe unterschrieben“ die Formel *ad votum sinodi* („bei“ oder „gemäß Entscheidung der Synode“) vermerkt. Er scheint die Bekräftigung des Protokolls durch sein Handzeichen verweigert zu haben: Durch seine Anwesenheit machte er deutlich, dass er sich, wie vom Kirchenrecht geboten, der Mehrheitsentscheidung der Anwesenden gebeugt, sich aber nicht an einem aktiven Vorgehen gegen seinen Bruder beteiligt hatte, was nach weltlichen Maßstäben ein elementarer Bruch der innerhalb der engeren Verwandtschaft ge-

forderten ‚negativen Treue‘ gewesen wäre: Soweit es sich nicht um innerfamiliäre Streitigkeiten (etwa um das Erbe) handelte, konnten Eltern und Geschwister, aber auch Onkel, Neffen und Cousins erwarten, dass man sich auch dann nicht offensiv gegen sie stellte, wenn andere konkurrierende Verpflichtungen es unmöglich machten, ihnen aktiv zur Hilfe zu kommen.

Wesentlich detaillierter als der Bericht Thietmars, der ganz auf die Allerheiligensynode in Frankfurt als dramatischer Höhepunkt der Auseinandersetzungen um die Gründung des Bistums Bamberg ausgerichtet ist, unterrichtet uns das Synodalprotokoll über die Vorbereitung der Bistumsgründung durch den König: Heinrich II. habe durch göttliche Eingebung den Entschluss gefasst, Gott zu seinem Erben zu erwählen und ein Bistum zu Ehren des Apostelfürsten Petrus in Bamberg zu errichten, und zwar aus seinen Erbgütern, auf dass das Heidentum der Slawen zerstört und das Andenken des christlichen Namens dort für immer gefeiert werde. Zu Pfingsten 1006 habe Heinrich II. auf einer Synode in Mainz durch rechtlich einwandfreien Tausch (*firma et legali commutatione*) gegen Überlassung von 150 Hufen in Meiningen den Teil der Würzburger Diözese, in dem Bamberg liegt, als Sprengel (*parrochia*) des dort zu gründenden Bistums erworben, und zwar mit Zustimmung des Bischofs von Würzburg, des Erzbischofs von Mainz und zahlreicher anderer Bischöfe.

Hier wird deutlich, dass keineswegs die gesamte Vereinbarung zwischen dem Würzburger Bischof und dem König geheim geschlossen worden war. Die Zustimmung des Bischofs zur Bistumsgründung und die Entschädigung durch Landbesitz war öffentlich erfolgt; nicht-öffentlich war offenbar nur die Zusage Heinrichs II., der Kirche von Würzburg das Pallium zu „gestatten“ (Thietmar sagt: *permittere*), d.h. sich beim Papst dafür zu verwenden, und die zusätzliche Bekräftigung der Vereinbarung durch die Übergabe des Würzburger Bischofsstabes an den König. Sie hat bei Thietmar die Funktion einer dinglichen Sicherung. Dass der Würzburger Bischof hier gleichsam seine Hirtengewalt verpfändete, erscheint sehr weitgehend, ist aber gleichwohl vorstellbar: Wäre Würzburg tatsächlich zum Erzbistum erhoben worden, hätte dies eine erneute Investitur erforderlich gemacht. Mit seinem Bischofsstab gab der Würzburger Bischof sein Amt in die Hände des Königs zurück, in der Hoffnung, es vermehrt um die erzbischöfliche Leitungsgewalt zurückzuerhalten. Dieses Verfahren ist aus dem Lehenrecht durchaus geläufig: Adlige konnten dem Herrscher Allodialbesitz zu Lehen auftragen (*feudum oblatum*) und

erhielten ihn dann um mehr oder weniger große zusätzliche Güter vermehrt zurück.

Dem Rat der in Mainz versammelten Bischöfe entsprechend, so fährt das Synodalprotokoll fort, habe Heinrich II. sodann zwei seiner Kapelläne mit einem Schreiben des Würzburger Bischofs nach Rom geschickt, „damit das hier begonnene Unternehmen durch die römische Autorität besser gelinge“. Der Papst habe das Bittschreiben (*precatórias literas*) des Würzburger Bischofs wohlwollend aufgenommen und auf einer Synode in St. Peter ein Privileg zur Bekräftigung der Bistumsgründung (*pro confirmando Babenbergensi episcopatu*) ausgefertigt und in einem Sendschreiben alle Bischöfe Galliens und Germaniens aufgefordert, in gleicher Weise die Bistumsgründung zu bestätigen und zu bekräftigen (*corroborarent et confirmarent*). Dies hätten die in Frankfurt versammelten Bischöfe, der apostolischen Autorität des Papstes demütig gehorchend (*obedientes devotis mentibus*), einmütig gemeinsam getan (*unanimiter laudaverunt communiterque corroboraverunt*).

Die nur abschriftlich im Bamberger ‚Codex Udalrici‘ erhaltene Urkunde Papst Johannes XVIII. bestätigt im wesentlichen das Bild des Synodalprotokolls. Von den dort genannten Motiven wird allerdings wie bei Thietmar nur die Sorge Heinrichs II. für sein und seiner Eltern Seelenheil genannt. Erwähnt wird das von Gesandten Heinrichs II. überbrachte Schreiben, durch das der Würzburger Bischof um Errichtung des Bistums bat. Das Privileg garantiert die Freiheit des neugegründeten Bistums von allen Eingriffen jeglicher äußerer Macht (*potestas extranea*) und nimmt es unter den ausschließlichen Schutz des Papstes (*Romano tantummodo mundiburdio subditus*). Dies bedeutet umfassende Immunität vor der Einmischung weltlicher Herrschaftsträger (insbesondere eine Absicherung gegen eventuelle Rückforderungen seitens der Nachfolger Heinrichs II. im Königs- und Herzogsamt), nicht aber die Exemption von der Metropolitanngewalt des Mainzer Erzbischofs, dem der Bamberger Bischof „unterworfen und gehorsam“ (*subiectus atque obediens*) sein solle (Regesten der Bischöfe von Bamberg, Nr. 29).

Offenbar hatten die Gesandten Heinrichs II. den mit dem Würzburger Bischof vereinbarten Vorschlag, Würzburg zum Erzbistum zu erheben, nicht oder doch nicht mit dem erforderlichen Nachdruck vorgetragen. Sie kamen jedenfalls mit einer Papsturkunde nach Frankfurt, die den Erwartungen Heinrichs von Würzburg nicht entsprach. Er fühlte sich offenbar ebenso hintergangen wie kurz zuvor Markgraf Heinrich von Schweinfurt, der sich 1002 entschloss, Heinrich II. anzuerken-

nen, zugleich aber das bayerische Herzogtum von ihm forderte, das ihm schon lange und fest zugesagt sei (*diu firmiterque promissum Bawarii regni ducatum dari postulavit*; Thietmar, lib. 5, cap. 14). Heinrich aber stellte sich auf den Standpunkt, dass die Bayern von Anfang an das Recht gehabt hätten, ihren Herzog frei zu wählen. Heinrich von Schweinfurt solle mit ihm nach Bayern gehen, wo er ihn mit Rat und Willen der dortigen Großen zufriedenstellen werde. In beiden Fällen entzog sich Heinrich II. einer an ihn herangetragenen Forderung, die er offensichtlich nicht erfüllen wollte, nicht indem er sie ablehnte, sondern indem er auf eine Instanz verwies, die seinem unmittelbaren Zugriff entzogen war.

Markgraf Heinrich von Schweinfurt reagierte mit einem Aufstand, Bischof Heinrich von Würzburg, indem er sich seinerseits der Forderung des Königs entzog, auf der Frankfurter Synode zu erscheinen und die formal mit seinem Zutun, inhaltlich aber gegen seinen Willen erwirkte Papsturkunde als gültig anzuerkennen. Beide handelten aus der Sicht ihrer Gegner aus persönlichem Ehrgeiz, aus der Sicht ihrer Anhänger jedoch nur den sozialen Spielregeln ihres Standes und ihrem Amt entsprechend: Eine Stellung, die man in aller Öffentlichkeit beansprucht hatte, nicht behaupten zu können, galt in der Ranggesellschaft des Mittelalters nicht nur als Zeichen der Schwäche, sondern auch als Verletzung der eigenen Ehre (und damit der Grundlagen der eigenen sozialen Existenz). Einem Geistlichen standen zwar Demut und Askese persönlich gut an, als Amtsträger aber konnte er nicht gut ohne angemessene Entschädigung auf Rechte seiner Kirche verzichten. Kirchengut – und dazu gehörten auch die Jurisdiktionsrechte, aus denen einem Kirchenoberen nicht unerhebliche Einkünfte zuflossen – war eben kein Eigentum, sondern anvertrautes Gut, für dessen Verwaltung ein Bischof letztlich vor Gott Rechenschaft ablegen musste. Wollte er sich nicht den Vorwurf der Verschleuderung von Kirchengut und der nachlässigen Amtsführung zuziehen, musste er es ungeschmälert seinen Nachfolgern im Amt und dem Bistumsheiligen als eigentlichem Eigentümer erhalten.

Stellen wir jedoch zunächst die Frage nach den Motiven Heinrichs II. für die Gründung des Bistums. In den Quellen eindeutig an erster Stelle genannt ist das Motiv, Christus als Erben einzusetzen, da er auf eigene Kinder nicht mehr hoffen konnte. Dieses Motiv ist durchaus ernst zu nehmen: Das eigene Seelenheil hing entscheidend vom fürbittenden Gebet der jeweils lebenden Christen ab. In erster Linie waren dazu die Nachkommen verpflichtet. Dennoch waren alle Angehörigen mittelalterlicher Oberschichten geneigt, große Teile ihres Vermögens

für Stiftungen an geistliche Institutionen aufzuwenden, die das fürbittende Gebet als geistliche Dienstleistung anboten. Kleriker und insbesondere Mönche, die ihrer Regel entsprechend weitgehend frei von Sünden lebten, konnten durch ihre Gebete einen weit größeren Überschuss an göttlicher Gnade erwirtschaften und an die Verstorbenen weitergeben, als Familienangehörige weltlichen Standes, die einen großen Teil ihrer Gebetsleistungen benötigten, um ihre eigenen im Leben eines Laien kaum vermeidbaren Sünden auszugleichen. Mehr noch als andere waren kinderlose Paare bereit und in der Lage, in die professionelle Jenseitsvorsorge geistlicher Institutionen zu investieren: Sie konnten nicht auf das fürbittende Gebet ihrer Nachkommen hoffen, hatten andererseits aber auch die Freiheit, über ihr persönliches Vermögen ohne Rücksicht auf unmittelbare Erben zum eigenen Nutzen zu verfügen.

Die Sorge um das eigene Seelenheil ist eine durchaus plausible Erklärung für den Willen, angesichts vorhersehbar dauerhafter Kinderlosigkeit eine ungewöhnlich große Stiftung zu tätigen. Eine bewusste Entscheidung für eine Josephsehe, wie sie die Hagiographie seit dem 12. Jahrhundert unterstellte, setzt diese Feststellung nicht voraus. Es ist sogar eher unwahrscheinlich, dass Heinrich und Kunigunde sich freiwillig entschlossen hätten, in geschlechtlicher Enthaltbarkeit zusammenzuleben, da die theologischen Grundlagen für eine solche Ehe ohne fleischliche Vereinigung (*copula carnalis*) der Ehegatten überhaupt erst in der Frühscholastik, d.h. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, gelegt wurden. Auch ohne Josephsehe ist eine Vielzahl von Gründen denkbar, aus denen Heinrich II. wusste, dass er auf Nachkommen nicht mehr hoffen konnte.

Weitere Motive aber müssen hinzugekommen sein, denn die Sorge des kinderlosen Herrschers um sein Seelenheil erklärt nicht, warum er den denkbar schwierigsten und wohl auch nicht den zuverlässigsten Weg zu diesem Ziel wählte. Sehr viel einfacher als durch eine Bistumsgründung, die er gegen zahlreiche Widerstände durchsetzen musste, hätte Heinrich II. sich effizienter fürbittender Gebete durch die Gründung eines Klosters versichern können. Andere Gründe, die ergänzend hinzutraten, sind daher in der Forschung diskutiert worden, z.B. die im Synodalprotokoll genannte Slavenmission oder die territorialpolitische Neuordnung des Obermaingebietes nach der Schweinfurter Fehde.

Dabei ist jedoch bislang weitgehend außer Acht gelassen worden, dass sich die Gründung des Bistums Bamberg einfügt in eine ganze Reihe von Bistumsneugründungen seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, bei denen sich ganz ähnliche Probleme

ergaben. Allerdings lassen sich diese kaum unabhängig voneinander rekonstruieren, da wir für viele dieser Fälle auf einen Zeugen angewiesen sind, der für die Problematik der Neu- und Wiedergründung von Bistümern in besonderer Weise sensibilisiert war und den wir schon als den Verfasser unserer wichtigsten erzählenden Quelle kennengelernt haben: Thietmar von Merseburg.

Das Bistum Merseburg war 967 durch Otto den Großen zu Ehren des heiligen Laurentius gegründet worden, des Tagesheiligen der Schlacht auf dem Lechfeld, angeblich aufgrund eines Gelübdes, das der König vor seinem entscheidenden Sieg über die Ungarn abgelegt hatte. Unsere Hauptquelle zur Schlacht auf dem Lechfeld, Widukind von Corvey, weiß nichts von einem solchen Versprechen: Am 10. August 955, so Widukind von Corvey, seien alle (d.h. das gesamte Heer Ottos des Großen), mit erhobenen Feldzeichen beim ersten Tageslicht aus dem Lager ausgerückt, nachdem sie, d.h. die Großen im Heer Ottos, sich wechselseitig Frieden gewährt (d.h. alle Streitigkeiten untereinander beigelegt) und zunächst dem Anführer (d.h. Otto selbst), dann sich wechselseitig tätigen Beistand im Kampf eidlich versprochen hatten (*primo diluculo surgentes, pace data et accepta operaque sua primum duci deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa, erectis signis procedunt castris*; Widukind, lib. 3, cap. 44). Erst Thietmar von Merseburg (lib. 2, cap. 10), der im übrigen der Darstellung Widukinds folgt, interpoliert an dieser Stelle das Versprechen Ottos des Großen, in Merseburg ein Bistum zu gründen: Die Kette der eidlichen Versprechungen, welche die Ordnung im christlichen Heer im Kampf gegen die heidnischen Ungarn garantieren soll, wird so gleichsam über den König hinaus nach oben verlängert und an die himmlische Hierarchie angebunden. Ein Gelübde Ottos des Großen wird auch in der päpstlichen Bestätigung der Bistumsgründung (JL 3690) genannt, dort jedoch lediglich als das Versprechen, ein Kloster (*monasterium*) zu gründen.

Der Gedanke, die dem heiligen Laurentius versprochene Klostergründung durch die Errichtung eines Bistums einzulösen, scheint Otto dem Großen erst nachträglich gekommen zu sein, vermutlich nach seiner Krönung zum Kaiser 962: Die Bistumsorganisation seines Reiches auszubauen und neu zu ordnen, war eine Form herrscherlichen Handelns, die über die Befugnisse eines Königs hinausgriff und nur im Zusammenwirken mit dem Papst möglich war. Sie konnte daher als spezifisch kaiserliches Handeln verstanden werden, als eine Aktualisierung des durch Otto den Großen 962 erneuerten westlichen Kaisertums, das seinen universalen Geltungsanspruch ja in erster Linie aus seiner besonderen Verantwortung für die

römische Kirche herleitete. Außer der Führung des Titels *imperator* gab es nur wenige Möglichkeiten für einen Kaiser, sich in einer Weise in Szene zu setzen, die einem König nicht zugänglich war. Hierzu gehörten der Erlass kaiserlicher Gesetze nach der Kaiserkrönung, die Leitung von Synoden gemeinsam mit dem Papst, in besonderer Weise aber Rangerhöhungen, etwa die Verleihung der Königswürde an weltliche Große oder die Schaffung neuer Bistümer und Kirchenprovinzen.

Dies zeigt besonders deutlich die nahezu gleichzeitige Gründung des Erzbistums Magdeburg. 968 setzte Otto der Große einen Erzbischof in Magdeburg ein, dem unter anderen auch das soeben errichtete Bistum Merseburg unterstellt wurde. Die auftretenden Schwierigkeiten waren ähnlich gelagert wie diejenigen, die Heinrich II. 1007 überwinden musste: Der Erzbischof von Mainz, obwohl selbst ein Sohn Ottos I., legte gegen die Pläne seines Herrschers (und Vaters) entschiedenen Widerspruch ein, da sie seine Kirchenprovinz schmälerten und sie von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Osten abschnitt. Die Gründung eines Klosters oder einer Stiftskirche in Magdeburg wäre ohne Widerstände möglich gewesen. Die Gründung eines weiteren Bistums in Magdeburg hätte zwar den Widerstand der benachbarten Bischöfe, aber doch wenigstens die Zustimmung des Erzbischofs von Mainz gefunden, dessen Kirchenprovinz dadurch vergrößert worden wäre. Otto der Große aber setzte auf die Lösung, die es ihm erlaubte, sich selbst als ordnender Schutzherr der Kirche seines Reiches zu zeigen, und die zugleich eine Position höchsten Ranges schuf, die er mit einem Vertrauten besetzen konnte, der ihm auf Dauer ergeben sein musste, da er seine Stellung in der Kirche des Reiches nur dem Wohlwollen des Herrschers verdankte.

Otto der Große erkannte die Regeln des Kirchenrechts, die ihm ja selbst als eine wesentliche Grundlage seiner Legitimation als Herrscher dienten, durchaus an. Dies fiel ihm um so leichter, als sie eine unanfechtbare und damit unumkehrbare Durchführung der von ihm eingeleiteten Maßnahmen gar nicht zuließen. Neue Kirchenprovinzen und Bistümer konnten einwandfrei nur mit Zustimmung der betroffenen Erzbischöfe und Bischöfe errichtet werden, die ja einen Teil ihres bisherigen Zuständigkeitsgebietes abtreten mussten – *de facto* also überhaupt nicht. Für die Bistumsorganisation des Reiches ergab sich im späten 10. Jahrhundert damit eine ähnliche Situation wie im 12. Jahrhundert bei der Durchsetzung des kirchlichen Eherechts: Das Kirchenrecht forderte die Unauflöslichkeit der Ehe; für die Könige und Adligen aber war es wichtig, Ehen trennen zu können, wenn sie sich als dysfunktional erwiesen (z.B. weil keine Nachkommen aus ihnen hervorgingen

oder die politischen Rahmenbedingungen sich entscheidend geändert hatten). Das Kirchenrecht forderte die strenge Einhaltung des Verbotes der Ehe unter Blutsverwandten bis hin zum siebten Grad (d.h. bis hin zu einem einzigen gemeinsamen Vorfahren in den letzten sieben Generationen); Könige und Adlige dagegen hatten ein Interesse daran, in ihrem politischen Umfeld zu heiraten. Die weltliche und die kirchliche Auffassung von der Ehe waren im Grunde inkompatibel, das Kirchenrecht in seiner strengen Auslegung des Inzestverbotes zudem nicht praktikabel, da im Mittelalter (und selbst heute noch) kaum ein Ehepaar in der Lage gewesen sein dürfte, den Nachweis zu führen, bis in die siebte Generation keine gemeinsamen Vorfahren zu haben. Gerade diese Schwäche des Kirchenrechts erwies sich aber als Schlüssel zu seiner Akzeptanz: Angesichts der strengen Maßstäbe des Kirchenrechts und des engen Netzwerks von Verwandtschaftsbeziehungen, das die Adelsfamilien Europas miteinander verband, waren fast alle Ehen der Oberschicht bei Bedarf anfechtbar und damit zwar nicht beliebig, falls notwendig aber mit dem entsprechenden Aufwand doch trennbar.

Ein ähnlich instrumentaler Umgang mit den Regeln des Kirchenrechts zeigt sich auch im weiteren Verlauf der Entwicklung des Bistums Merseburg und des Erzbistums Magdeburg. 981 beschloss Kaiser Otto II. seinem Vertrauten Bischof Gisilher von Merseburg den Aufstieg zum Erzbischof von Magdeburg zu ermöglichen. Dies widersprach den Regeln des Kirchenrechts, galt doch ein Bischof als mit seinem Bistum verheiratet, so dass er dieses eigentlich nicht verlassen durfte, um ein anderes, attraktiveres Bistum zu übernehmen. Im Fall Gisilhers erwies es sich jedoch als Glücksfall, dass der Bischof von Halberstadt 967 der Abtretung der Teile seines Sprengels, die dem neuen Bistum Merseburg zugeschlagen worden waren, nicht zugestimmt hatte. Reumütig trat Gisilher daher nun an den Papst heran und bekannte, dass er über Jahre hinweg seinen Bischofssitz zu Unrecht innegehabt hatte. Eine im September 981 im Lateran zusammengetretene Synode beschloss die Aufhebung des Bistums Merseburg und die Aufteilung ihres Sprengels an Halberstadt, Zeitz und Meißen. Gisilhers Ehe mit Merseburg war somit gleichsam annulliert und er konnte zum Erzbischof von Magdeburg erhoben werden.

Die Aufhebung des Bistums Merseburg war in der Sache nicht gänzlich unbegründet, da Halberstadt, Zeitz, Meißen und Merseburg vergleichsweise kleine Bistümer waren. Dennoch sollte Gisilher fast zwei Jahrzehnte später von seiner eigenen Vergangenheit eingeholt werden, als er seinerseits den Plänen Ottos III. Widerstand entgegensetzte, die Kirchenorganisation im Osten weiter auszubauen

und in Gnesen ein Erzbistum zu begründen. Die Verselbständigung der polnischen Kirche durch die Schaffung einer eigenen, mit dem Herrschaftsbereich des polnischen Herzogs Boleslav Chrobry (d.h. des Tapferen) identischen Kirchenprovinz, war für Otto III. ein Akt von höchster politischer Bedeutung. Boleslav war der wichtigste Verbündete der königlichen Ottonen im Osten, während die bayerischen Ottonen enge Verbindungen zu den böhmischen Przemysliden pflegten, die sich in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts als Herzöge von ganz Böhmen durchgesetzt hatten. Adalbert, der Lehrer und Vertraute Ottos III., war zwar Bischof von Prag gewesen, stammte jedoch aus der Familie der Slavnikiden, die mit den Przemysliden um die Herrschaft in Böhmen konkurrierten und von ihnen in eben diesen Jahren endgültig ausgeschaltet wurden. Adalbert hatte sich in Prag nicht durchsetzen können und war daher zu einer Missionsreise ins Preußenland aufgebrochen, wo er das Martyrium erlitten hatte.

Im Jahr 1000 unternahm Otto III. eine Pilgerreise nach Gnesen, zum einen um am Grab Adalberts zu beten und so dessen Heiligkeit hervorzuheben, zum anderen aber auch, um Boleslav zu ehren und ihn so für die Zukunft noch fester an sich zu binden. Welche Rangerhöhung Otto III. Boleslav angedeihen ließ, lässt sich aus den Quellen nicht mehr sicher rekonstruieren. Der im 12. Jahrhundert am polnischen Herzogshof schreibende Gallus Anonymus spricht sogar von einer Krönung mit dem kaiserlichen Diadem und gestaltet diese zu einer (wenn auch rein weltlichen) Königserhebung aus. Gesichert aber ist, dass Otto III. dem polnischen Herzog in kirchenpolitischer Hinsicht eine königgleiche Stellung verschaffte, indem er die Kirche seines Machtbereichs aus der Abhängigkeit von der Kirchenprovinz Magdeburg löste.

Hierbei jedoch traf er auf den Widerstand des Erzbischofs von Magdeburg, der seine im Vergleich zu Köln, Mainz und Salzburg ohnehin nicht allzu große Kirchenprovinz nicht zusätzlich geschmälert sehen wollte. Gisilher stellte sich auf die Seite Bischof Ungers von Posen, für den die Gründung des Erzbistums Gnesen eine doppelte Zumutung enthielt: Er stimmte der Schaffung des Gnesener Sprengels aus dem Gebiet seines Bistums nicht zu. Erst recht lehnte er es ab, sich der Metropolangewalt des neuen Erzbischofs zu unterstellen. Vielmehr bestand er mit Unterstützung Gisilhers darauf, dass das Bistum Posen weiterhin zur Kirchenprovinz Magdeburg gehören sollte (RI II.3 1351a).

Vor diesem Hintergrund nun sind die Nachrichten einzuordnen, die über eine Auseinandersetzung zwischen Otto III. und Gisilher berichten, die in den Jahren

999/1000 ihren Höhepunkt erreichte, jedoch schon 997 begonnen zu haben scheint und sich bis zum Tod Gisilhers 1004 (d.h. bis in die Regierungszeit Heinrichs II.) hinziehen sollte. Die Chronologie des Ereignisablaufs ist im einzelnen kaum mehr zu rekonstruieren, da wir einerseits auf den in der Sache parteiischen und in seinen Zeitangaben wenig präzisen Bericht Thietmars, zum anderen auf teilweise undatierte Synodalprotokolle angewiesen sind. Die Etappen des Streites sind jedoch klar erkennbar: Otto III. klagte Gisilher beim Papst an, er habe zwei Diözesen zugleich inne (lebe also gewissermaßen in Bigamie). Eine unter dem gemeinsamen Vorsitz von Kaiser und Papst zusammengetretene römische Synode erklärte (wohl um die Jahreswende 998/999) die Aufhebung des Bistums Merseburg 981 für ungültig, da sie nicht von einem *concilium universale* beschlossen worden war (RI II.3 1299c). Wir verstehen nun besser, warum Thietmar betont, dass die Frankfurter Synode von 1007 ein *concilium generale* war. Gisilher wurde auferlegt zu beweisen, dass seine Erhebung zum Erzbischof von Magdeburg, sein Wechsel von einem kleineren auf einen größeren Bischofssitz, ausschließlich aufgrund seiner kanonischen Wahl durch Klerus und Volk, nicht aber aus Ehrgeiz und Habsucht (*per ambitionem et avaritiam*) geschehen sei.

Otto III. war damit ein schlagkräftiges Argument in die Hand gegeben, durch das er Gisilhers Widerstand gegen seine Gnesener Pläne brechen oder doch zumindest entscheidend schwächen konnte. Der ihm abgeforderte Beweis war faktisch kaum zu führen: Wie alle Bischöfe des ottonischen Reiches verdankte er sein Amt nicht nur der kanonischen Wahl, sondern auch (und vor allem) dem Eingreifen des Herrschers. Dass dabei auch persönlicher Ehrgeiz im Spiel war, konnte kaum widerlegt werden, wenngleich sich alle Kandidaten nach außen hin stets bemühten, das Gebot der Demut und Bescheidenheit zu wahren und sich wie der heilige Martin oder der heilige Augustinus nur gleichsam gezwungenermaßen bereitfanden, die Bürde des von ihnen angestrebten Amtes tatsächlich auf sich zu nehmen, wenn es ihnen angetragen wurde. Zu Palmsonntag 1000 berief der Kaiser eine Provinzialsynode nach Magdeburg ein, auf der er Gisilher aufforderte, sich dem Beschluss der römischen Synode entsprechend zu rechtfertigen oder aber nach Merseburg zurückzukehren. Die Provinzialsynode gab zwar dem Antrag Ungers von Posen statt, dass sein Bistum weiterhin zur Kirchenprovinz Magdeburg gehören solle – dies offenbar ein Zugeständnis, das der Kaiser machen musste, um die versammelten Bischöfe nicht gegen sich aufzubringen. Gisilher aber konnte nur eine Vertagung seiner Angelegenheit bis zum nächsten Hoftag in Quedlinburg erwirken; von

seinem Widerstand gegen die Gründung des Erzbistums Gnesen ist in der Folge nicht mehr die Rede.

Otto III. hatte damit sein wesentliches Ziel erreicht. Dass sich der inzwischen alt gewordene Gisilher bereitfinden würde einzugestehen, dass sein Leben als Erzbischof auf einem Irrtum beruht hatte, und er gedemütigt nach Merseburg zurückkehren würde, dürfte er selbst kaum erwartet haben. Der frühzeitige Tod Ottos III. ermöglichte es Gisilher, eine Entscheidung weiter herauszuzögern. Heinrich II. war zu Beginn seiner Herrschaft in jeder Hinsicht bemüht, sich als legitimer Nachfolger Ottos III. zu zeigen. Er konnte daher in der Merseburger Angelegenheit nicht hinter die Entscheidungen zurückgehen, die Otto III. eingeleitet hatte. Gleichwohl hatte er nach seiner Wahl und Krönung 1002 zunächst Wichtigeres zu tun, als sich der Wiedererrichtung des Bistums Merseburg zuzuwenden. Als er am 24. Juli 1002 in Merseburg eintraf, ging es ihm zunächst um seine Anerkennung durch die sächsischen Großen, die Ekkehard von Meißen oder Hermann von Schwaben zum König hatten erheben wollen. Dazu war die Anerkennung durch den Erzbischof von Magdeburg und seiner Suffragane ein entscheidender Schritt. In Merseburg empfing Heinrich II. die Erzbischöfe Liwizo von Bremen und Gisilher von Magdeburg mit ihren Suffraganen, die Herzöge Bernhard I. von Sachsen und Boleslav von Polen, die Markgrafen Liuthar und Gero, Pfalzgraf Friedrich und andere (Thietmar, lib. 5, cap. 15; RI II.4.1 1493b). Dies war ein Erfolg vor allem für Heinrich II., da die Großen, die ihn aufsuchten, dadurch sein Königtum anerkannten. Es war aber auch ein Zugeständnis an Gisilher, dessen Legitimität dadurch implizit anerkannt wurde, dass ihn der neue König am Ort seines früheren Bistums als Erzbischof von Magdeburg empfing.

Auch in der Folge bleibt die Frage der Wiedererrichtung des Bistums Merseburg zunächst unerwähnt. Gisilher bleibt in der Huld des Königs und wird von ihm sogar mit der Verwaltung der königlichen Güter in Sachsen betraut. Erst als er im Januar 1004 im Sterben liegt, trifft eine königliche Gesandtschaft bei ihm ein, die ihn auffordert, das Erzbistum Magdeburg aufzugeben und nach Merseburg zurückzukehren.

Thietmar (lib. 5, cap. 39) ist hier unsere einzige Quelle, und es stellt sich die Frage, ob sich die Begebenheit wirklich so zugetragen hat. Offensichtlich hatte Heinrich II. zunächst die Strategie verfolgt, das von seinem Vorgänger übernommene Problem durch Abwarten zu lösen. Anders als Otto III. hatte er kein besonderes Interesse an der Förderung Boleslavs; vielmehr setzte er die Förderung der

przemyslidischen Gegenspieler Boleslavs fort, die er bereits als bayerischer Herzog begonnen hatte. Die Entwicklung des Erzbistums Gnesen war für Heinrich II. daher gleichfalls kein vordringliches Anliegen. Vieles spricht dafür, dass er diese Haltung bis zum Tod Gisilhers nicht änderte. Nach dem Tod Gisilhers ließ er die Leiche des Erzbischofs nach Magdeburg überführen und dort aufbahnen; er selbst folgte dem Leichenzug und erwies damit dem Verstorbenen die letzte Ehre. All dies würde keinen Sinn ergeben, hätte er noch kurz zuvor die Legitimität Gisilhers als Erzbischof von Magdeburg in Frage gestellt. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass Thietmar seinen Bericht über das Leben Gisilhers mit einem letzten Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit seines Wechsels nach Magdeburg abschließen und Heinrich II. zugleich vom Vorwurf der Nachlässigkeit bei der Durchsetzung der kirchlichen Disziplin gegenüber Erzbischof Gisilher freisprechen wollte.

Nach dem Tod Gisilhers machte sich Heinrich II. die unter Otto III. durch die Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses von 981 entstandene offene kirchenrechtliche Lage sogleich zunutze, um zwei statt nur einen Kleriker seines Vertrauens mit Bischofssitzen auszustatten. Gegenüber dem Domkapitel von Magdeburg, dessen Dompropst seine Kanoniker auf das freie Wahlrecht hinwies, um sich selbst von ihnen wählen zu lassen, setzte er die Wahl seines Kapellans Tagino durch.

Gleichzeitig erreichte er auf einem Hoftag in Merseburg die Wiederherstellung des dortigen Bistums. Entsprechend beurkundete er am 24./25. Februar 1004 in Magdeburg, sein verstorbener Vorgänger Otto der Große habe mit frommer Sorgfalt „das Erzbistum der heiligen Magdeburger Kirche und das ihr als Suffragan unterstellte Bistum der Merseburger Kirche den Vorschriften entsprechend eingerichtet (die eine zu Ehren des heiligen Apostels Petrus und des wertvollen Märtyrers Christi Mauritius, die andere dagegen zu Ehren des heiligen Johannes des Täuflers und des heiligen Märtyrers Laurentius), indem er sie aufgrund eines Gelübdes gut einteilte und jeder von ihnen einen Hirten gab“. Sodann aber habe nach dem Tod (Ottos und) der beiden Bischöfe, „eine gewisse unvorsichtige Willfähigkeit der Nachfolger nicht ohne Fehler bis auf unsere Zeit beide Bistümer zu einem zusammengelegt, indem sie den geringeren Ort dem größeren als Abtei unterstellte.“ In dem Willen, Magdeburg und Merseburg wiederherzustellen, habe er daher „durch die Gnade des Herrn sein Gelübde erfüllt und nach dem Tod Gisilhers, des Erzbischofs des vorgenannten Sitzes, zwei ehrwürdige, nach Charakter und Alter dafür in Betracht kommende Männer aus seiner Kapelle, nämlich Tagino mit der Leitung der Magdeburger und Wigbert mit der Leitung der Merseburger

Kirche betraut.“ In Anwesenheit des vom Papst entsandten Bibliothekars der römischen Kirche, Bischof Leo, und anderer Bischöfe seines Reiches haber er daher jeder der beiden Diözesen nach Aufteilung ihrer Sprengel in aller Eintracht ihr Zubehör zugeteilt (*qualiter nos ... reparare volentes sancte Magdaburgensis archiepiscopatum et una suffraganeum eius Merseburgensis ecclesie presulatum, quos pia quondam magni Ottonis sollertia alterum ad gloriam dei sanctique Petri apostoli et preciosi martyris Christi Mauricii, alterum vero ad honorem sancti Iohannis baptiste sanctique Laurentii martyris rite quidem ordinavit et ex voto bene divisit singulos providendo pastores – sed eis decedentibus incauta quedam successorum reverentia, maiori loco minorem pro abbacia subiciens, ambos episcopatus in unum usque ad nos non sine vicio redegit – per gratiam domini votum nostrum effectu complevimus, mortuoque Gisilharo prefate sedis archiepiscopo duos de nostra capella venerabiles viros moribus et etate probabiles, Tagininum scilicet Magdaburgensi, Vuibbertum vero Merseburgensi prefecimus ecclesie et, presente cum ceteris regni nostri patribus Romane sedis bibliothecario ad nos misso Leone pontifice, utrisque suas separatis parrochiis divisimus cum omni concordia pertinentias*; RI II.4.1 1556).

Unverkennbar ist das Bemühen Heinrichs II. um Parallelisierung: Nicht nur Merseburg wird wiederhergestellt, sondern beide Gründungen Ottos des Großen werden in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (*reparare*). Merseburg wird mit Magdeburg nahezu gleichrangig dargestellt, bis hin zur Gleichstellung ihrer Patrone: Je einer der höchstrangigen Heiligen aus dem Leben Jesu (Petrus und Johannes der Täufer) und je ein Angehöriger der höchsten Klasse der anderen Heiligen, der Märtyrer (Laurentius, der auf einem Rost über ständig loderndem Feuer zu Tode gemartert wurde, weil er als Diakon nach der Enthauptung Papst Sixtus II. 258 die Schätze der römischen Kirche an die Armen verteilte, statt sie dem Kaiser Valerian auszuhändigen, und der Afrikaner Mauritius, der um 290 als Hauptmann der aus ägyptischen Christen rekrutierten Thebäischen Legion im Wallis auf Befehl Kaiser Maximinians gemeinsam mit seinen Soldaten hingerichtet wurde, weil sich seine Einheit weigerte, an Christenverfolgungen teilzunehmen). Ebenso wie Otto der Große beruft sich auch Heinrich II. auf die Erfüllung eines Gelübdes, und ebenso, wie Gisilher beim Tod der ersten Bischöfe den Fehler der Vereinigung beider Bistümer beging, so ergreift nun Heinrich II. die Gelegenheit, bei Gisilhers Tod die durch dessen Handeln eingetretene Störung der Ordnung zu beseitigen.

Zurückhaltend geht der Text der Urkunde jedoch mit Gisilher und den Beschlüssen von 981 um. Die Zusammenlegung von Merseburg mit Magdeburg wird

als *incauta reverentia*, wörtlich als „unvorsichtige Ehrerbietung“, beschrieben, ohne dass genauer gesagt wird, wer wem aus welchen Gründen willfährig war und worin genau die Unvorsichtigkeit bestand. Die Erhebung Gisilhers zum Erzbischof von Magdeburg erscheint so als unerlaubt, aber gültig; folglich wird Gisilher auch anlässlich seines Todes ohne Einschränkung als „Erzbischof dieses Sitzes“ bezeichnet (*mortuo Gisilharo prefate sedis archiepiscopo*). Nicht die Aufarbeitung der Vergangenheit ist der Zweck der Urkunde, sondern die Gestaltung der Zukunft.

Von besonderer Wichtigkeit ist Heinrich II. die Eintracht (*concordia*) aller, die – zusammen mit der Anwesenheit eines päpstlichen Legaten – die von ihm herbeigeführte Lösung des Konfliktes legitimiert. Die Gründung Merseburgs war ohne Zustimmung des Bischofs von Halberstadt erfolgt, die Gründung Magdeburgs gegen den Widerspruch des Erzbischofs von Mainz. Die Wiederherstellung Merseburgs dagegen gelingt Heinrich II. im Konsens: Der Widerstand des Magdeburger Domkapitels gegen die Wahl Taginos wird durch den königlichen Gesandten gebrochen; Tagino, der seine Erhebung ganz der königlichen Gunst verdankt, muss als Preis dafür der Wiedererrichtung Merseburgs zustimmen, doch wird es ihm erleichtert, gegenüber seinem Domkapitel das Gesicht zu wahren, da seiner Kirche aus königlichem Besitz eine erhebliche Entschädigung gewährt wird: eine Mauritiusreliquie und ein vollständiger Burgbezirk (*Sed ne per nos eadem sacri archiepiscopii sedes quasi imminuta damnum pati videretur, quedam nostri servitii et regie proprietatis loca in provincia Zcudici sita sancto altari ibidem per hoc regie maiestatis insigne perpetua retentionis lege contulimus pariter cum quadam parte reliquiarum sancti Mauricii, que nobiscum erant repositae, id est quandam civitatem nomine Chut cum toto eius territorio sive burgwardio, marca quoque et omnibus pertinentiis (...), eo tenore quatinus prescriptus venerabilis archiepiscopus Tagini sui que successores illo quicquid est utiliter fruantur et sue sedi quelibet necessaria rite provideant*; RI II.4.1 1556). Zudem wird Tagino dadurch ausgezeichnet, dass er unmittelbar nach seiner Weihe durch den päpstlichen Legaten das sonst in Rom einzuholende Pallium als Zeichen der erzbischöflichen Würde erhält und dazu ein päpstliches Privileg für die Magdeburger Kirche, dessen Inhalt allerdings nicht mehr rekonstruierbar ist (RI II.5 981).

Zuvor war bereits der Bischof von Halberstadt für seine Zustimmung zur Wiedererrichtung Merseburgs entschädigt worden, und zwar durch eine Schenkung von 100 Hufen an verschiedenen Orten (*pro reconpensatione autem horum terminorum*

rex Hinricus de proprietate sui iuris Halberstadensi ecclesie tradidit lege perpetua C mansos litonum et servorum; RI II.4.1 1554).

Ähnlich konsensual wie die Wiedererrichtung Merseburgs hatte sich Heinrich II. vielleicht auch die Gründung Bambergs 1007 vorgestellt. Die 150 Hufen im Gebiet von Meiningen, mit denen Heinrich II. wenige Jahre später den Bischof von Würzburg bei der Gründung des Bistums Bamberg abfinden wollte, folgten dem Vorbild der Entschädigung des Bischofs von Halberstadt für die Abtretung von Teilen seines Sprengels an das Bistum Merseburg. Was die Ausdehnung des Bamberger Sprengels betraf, gab sich Heinrich II. zunächst damit zufrieden, dass Bischof Meningoz (Meningaud) von Eichstätt der Errichtung des Bistums zwar zustimmte, jedoch die Abtretung des nördlichen Teils seiner eigenen Diözese ablehnte. Wie im Fall Gisolhers von Magdeburg wartete er den Tod des Bischofs ab, setzte dann einen Nachfolger ein, der sein Amt ganz der königlichen Gunst verdankte: Gundekar, der ministerialischer, also unfreier Herkunft war. Die ‚Gesta episcoporum Eichstettensium‘ (cap. 23 und 25) berichten, wie Gundekar, der Tradition seines neuen Amtes verpflichtet, versuchte, den Widerstand seines Vorgängers gegen die Abtretung fortzusetzen, vom König jedoch unmissverständlich darauf hingewiesen wurde, dass er ihn zu keinem anderen Zweck eingesetzt habe, als von ihm die Zustimmung für die Erweiterung des Bistums Bamberg auf seine von Anfang an geplante Größe zu erlangen.

Es ist zudem bezeichnend, dass bei der Beilegung des Konfliktes zwischen Heinrich II. und Bischof Heinrich von Würzburg um die Gründung des Bistums Bamberg zwei Bischöfe eine führende Rolle übernahmen, denen das von Heinrich II. angestrebte Verfahren bereits aus der Beteiligung ihrer Kirche an der Lösung der Merseburger Frage wenige Jahre zuvor vertraut war. Da Willigis von Mainz als durch die Bistumsgründung selbst begünstigter Metropolitan befangen war und Erzbischof Heribert von Köln als Bruder Heinrichs von Würzburg Widerstand leistete, fiel es Tagino von Magdeburg zu, auf der Frankfurter Allerheiligensynode als erster zu erklären, dass die vom König angestrebte Bistumsgründung mit dem Kirchenrecht vereinbar sei. Nachdem er selbst der Wiederherstellung Merseburgs zugestimmt hatte, konnte er der Rechtmäßigkeit der Gründung des Bistums Bamberg kaum widersprechen. Bischof Arnulf von Halberstadt dagegen übernahm die Aufgabe des Vermittlers, indem er Heinrich von Würzburg in einem Brief darauf hinwies, dass die bei der Gründung Bambergs abgetrennten Teile seines Sprengels

nach seinen eigenen Worten für die Würzburger Kirche abgelegt und von nur geringem Nutzen gewesen seien.

Als Heinrich II. 1007 die Gründung des Bistums Bamberg betrieb, wusste er, dass es eine Möglichkeit der konsensualen Beilegung der Spannungen gab, wenn er als König bereit war, den betroffenen Diözesen Kompensation aus Eigen- oder Königsgut zu gewähren. Er wusste aber auch, dass Konflikte mit den Bischöfen, deren Zuständigkeitsbereich durch die Neugründung verkleinert wurde, unvermeidlich waren, und zwar nicht nur aus den bereits erwähnten Fällen der Gründungen der Diözese Merseburg (gegen den Widerstand des Bischofs von Halberstadt), des Erzbistums Magdeburg (gegen den Widerstand des Erzbischofs von Mainz) und des Erzbistums Gnesen (gegen den Widerstand des Bischofs von Posen und des Erzbischofs von Magdeburg). 973 war der Versuch Passaus gescheitert, Erzbistum zu werden und sich sein ungarisches Missionsgebiet als Suffraganbistümer unterstellen zu lassen. Der Bischof von Passau versuchte die Rechtmäßigkeit seines Anliegens mit erheblichem Aufwand zu beweisen. Zahlreiche Fälschungen von Papst- und Kaiserurkunden sollten die Stellung des untergegangenen Bistums Lorsch in der spätantiken Metropolitanverfassung belegen. Die Erhebung Passaus zum Erzbistum wurde jedoch durch den Widerspruch des Erzbischofs von Salzburg verhindert, der durch die Herauslösung Passaus aus seiner Kirchenprovinz seine Rechte als Metropolit geschmälert sah.

Erzbischof Heribert von Köln leistete 1007 Widerstand gegen die Bamberger Bistumsgründung nicht nur aus Solidarität mit seinem Bruder Heinrich von Würzburg, sondern auch aus eigener Erfahrung. Bei seiner eigenen Erhebung zum Erzbischof von Köln hatte Otto III. versucht, ihm die Zustimmung zur Gründung eines eigenen Bistums in Aachen abzunötigen. In seiner ‚Vita Heriberti‘ berichtet Lantbert, der Kaiser habe 999 Heribert scherzhaft „eine Elle Pallium“ versprochen, d.h. ein gegenüber dem Normalmaß verkürztes Zeichen seiner erzbischöflichen Würde. Hintergrund dieser Anekdote ist vermutlich der Plan Ottos III., Aachen aus dem Verband der Diözese Lüttich zu lösen und zu einem exemten, d.h. der Metropolitan Gewalt des Erzbischofs von Köln entzogenen, Bistum zu erheben, um so am Ort der ostfränkisch-deutschen Königskrönung einen eigenen, ganz vom König abhängigen Bischof installieren zu können. Schon ein Jahr nach der Erhebung Heriberts ließ Otto III. das Grab Karls des Großen in Aachen öffnen, wohl um die Heiligsprechung seines kaiserlichen Vorgängers vorzubereiten. Der Plan Ottos III. wurde offensichtlich nur durch den frühen Tod des jungen Kaisers verhindert. Immerhin

hatte sich für Heribert gezeigt, dass auch inhaltlicher Widerstand gegen eine Bistumsgründung sinnvoll sein konnte: Der König hatte zwar die stärkeren Machtmittel in der Hand. Anders als im Fall von Bischöfen, die eine unsterbliche Institution repräsentierten und über einen Wechsel im Amt hinweg die Rechtsansprüche ihrer Kirche wahren mussten, war bei einem Herrscherwechsel keineswegs klar, dass der Nachfolger die Politik seines Vorgängers fortsetzen würde. Der Schwachpunkt der bischöflichen Position hingegen war die Situation des Übergangs nach dem Tod des Amtsinhabers. Hier hatte der König die Möglichkeit, dem Nachfolger Zugeständnisse als Preis für die königliche Zustimmung zu seiner Einsetzung abzunötigen, die der Bischof später kaum mehr hätte machen können.

Weitgehend konfliktfrei, so hat es den Anschein, verliefen nur zwei Bistumsgründungen: die Gründung des Bistums Prag um 973 und die Gründung des Erzbistums Gran 1001. Die Einsetzung des ersten Bischofs in Prag ist nicht mit Sicherheit zu datieren, fällt aber höchstwahrscheinlich in die Zeit der Auseinandersetzungen nach dem Tod Ottos des Großen. Als Otto I. im Mai 973 starb, ging die Herrschaft an seinen gerade erst siebzehnjährigen Sohn Otto II. über, der schon seit 967 Mitkaiser war. Schon im Juni 974 aber fiel der bayerische Herzog Heinrich der Zänker von ihm ab. Heinrich wurde gefangengenommen, konnte aber Anfang 976 entkommen und gemeinsam mit seinem Verbündeten Boleslav II. von Böhmen den Kampf wieder aufnehmen.

Erst 978 gelang es Otto II. endgültig, sich in Bayern und Böhmen durchzusetzen. Unsere Hauptquelle für die Gründung des Bistums Prag ist die 75 Jahre nach den Ereignissen entstandene ‚Vita des heiligen Wolfgang‘ Otlohs von St. Emmeran (cap. 29), da die ausführliche Schilderung, die Cosmas von Prag (lib. 1, cap. 22–24) im 12. Jahrhundert liefert, kaum mehr bietet als die ausgestaltete Nacherzählung gefälschter Urkunden aus der Zeit Heinrichs IV. Die Zustimmung Bischof Wolfgangs von Regensburg zur Gründung eines eigenen böhmischen Bistums wird von Otloh als heiligmäßiger Verzicht, als freiwilliges Opfer zum Wohle der böhmischen Christen dargestellt. Dass der Bischof den königlichen Plänen zustimmt, ist nicht erstaunlich, denn er ist gerade erst geweiht. Widerstand leistet jedoch das Domkapitel, das die höhere Einsicht des Heiligen nicht teilt und dem neuen Bischof Nachlässigkeit in der Wahrung der Rechte seiner Kirche vorwirft, obwohl der Kaiser der Regensburger Kirche Entschädigung in Form von Grundbesitz in Aussicht gestellt hat. Der Blick der Vita ist ganz auf das Verhalten Wolfgangs gerichtet; über die anderen an der Bistumsgründung beteiligten Personen

wird nur andeutungsweise etwas gesagt. Immerhin erfahren wir, dass Heinrich der Zänker bei Kaiser Otto II. die Errichtung eines eigenen Bistums für Böhmen erbat. Der Herrscher sei daraufhin an den Bischof von Regensburg herangetreten, da dieser seine Zustimmung erteilen musste.

Otloh gibt keine chronologische Einordnung der Ereignisse um die Bistumsgründung. Dass er ausdrücklich Otto II. als Adressaten der Intervention des bayerischen Herzogs nennt, deutet darauf hin, dass diese nach dem Tod Ottos I. stattfand (7. Mai 973). Auf jeden Fall aber muss sie vor dem Aufstand Heinrichs des Zänkers im Juni 974 zum Erfolg geführt haben. In der Tat ist es eine höchst plausible Annahme, dass Heinrich der Zänker die günstige Situation nach dem Tod Ottos I. nutzte, um für seinen Verbündeten, Herzog Boleslav II. von Böhmen, die Auszeichnung einer Verselbständigung der Kirche seines Herzogtums durchzusetzen. Der junge Otto II. war zwar schon zum Mitkaiser gekrönt, musste sich jedoch, wie der spätere Aufstand Heinrichs des Zänkers beweist, um seine Anerkennung als alleiniger Herrscher im Reich nördlich der Alpen erst noch bemühen. Der bayerische und der böhmische Herzog konnten daher mit Entgegenkommen rechnen.

Was aber veranlasste Bischof Wolfgang dazu, der Verkleinerung seiner Diözese mit großer Freude zuzustimmen? War es wirklich nur die Tatsache, dass er in den Jahren und Monaten zuvor „diözesanen Egoismus genugsam hatte beobachten können“ (Gerd Zimmermann)? War es die Lehre aus der Wirkungslosigkeit der Einsprüche des Erzbischofs von Mainz gegen die Gründung Magdeburgs und des Bischofs von Halberstadt gegen die Gründung Merseburgs und dem Scheitern der Pläne Pilgrims von Passau, das ungarische Missionsgebiet seines Bistums zur Kirchenprovinz auszubauen? Erst zu Weihnachten 972 war Wolfgang von Otto I. als Bischof von Regensburg investiert und wenige Wochen darauf durch den Salzburger Erzbischof geweiht worden. Es ist nicht undenkbar, dass die Pläne zur Gründung des Bistums Prag bereits 972 vorbereitet wurden und die Zustimmung Wolfgangs eine der Bedingungen gewesen war, an die der Kaiser seine Zustimmung zur Erhebung Wolfgangs geknüpft hatte. Ebenso vorstellbar ist aber, dass Otto II. die Lage der Jahre 976–978 nutzte, als der Bischof von Regensburg durch den zweiten Aufstand Heinrichs des Zänkers in eine prekäre Lage geraten war. Wolfgang entzog sich dem Zwang, in dem Konflikt zwischen Kaiser und Herzog Partei zu ergreifen, indem er sich in die Regensburger Besitzungen am Abersee (Wolfgangsee) zurückzog. Der Einsetzung eines Bischofs in Prag durch den Kaiser Widerstand entgegenzusetzen, wäre in dieser Situation kaum aussichtsreich und wahrscheinlich sogar,

als Zeichen der Parteinahme gegen den Kaiser und für die aufständischen Herzöge, für Wolfgang gefährlich gewesen.

Zum Bischof von Prag wurde Anfang Januar 976 im elsässischen Ort Brumath der sächsische Kleriker Dietmar geweiht, und zwar durch Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Erkenbald von Straßburg, wie wir aus einer im Katalog der Bischöfe von Straßburg überlieferten Notiz über die Bischofskonsekrationen wissen, an denen letzterer teilnahm. Otto II. nutzte die sich bietende Gelegenheit, einen Keil in das Bündnis zwischen böhmischen Przemysliden und bayerischen Ottonen zu treiben, das in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts im Osten des Reiches dem Bündnis zwischen polnischen Piasten und königlich-sächsischen Ottonen gegenüberstand. In der Tat wurde das Bistum Prag in der Folge zu einem königlichen Vorposten im bayerischen Einflussgebiet: Der erste und der dritte Bischof stammten aus Sachsen, Adalbert, der zweite Bischof, wie bereits erwähnt, aus der Familie der Slavnikiden, der Gegenspieler der Przemysliden. Dazu passt, dass das neue Bistum Prag nicht der bayerischen Kirchenprovinz, d.h. Salzburg, unterstellt wurde, sondern Mainz. Zudem bot sich Otto II. hier die Gelegenheit, den Erzbischof von Mainz für den Verlust zu entschädigen, der seiner Kirchenprovinz ein Jahrzehnt zuvor durch die Bildung der Kirchenprovinz Magdeburg entstanden war.

Noch weniger deutlich als im Falle Prags sind die Umstände der kirchlichen Verselbständigung Ungarns aus den Quellen rekonstruierbar. Thietmar (lib. 4, cap. 59), die einzige zeitnah entstandene Quelle, erwähnt lediglich, König Stephan I. (der Heilige), mit heidnischem Namen Waik genannt, habe mit Zustimmung (*gratia*) Kaiser Ottos III. und auf Aufforderung (*hortatu*) seines Schwagers Herzog Heinrichs von Bayern, in seinem Königreich Bischofssitze errichtet und Krone und Salbung empfangen (*imperatoris autem predicti gratia et hortatu gener Henrici, ducis Bawariorum, Waic in regno suimet episcopales cathedras faciens, coronam et benedictionem accepit*). Thietmar erwähnt dann zwar die Erhebung Stephans zum König durch Krönung und Salbung, nennt jedoch nicht den Bischof, der diese Handlungen vollzog, auch nicht die Instanz, die die Rangerhöhung legitimierte. Das Bündnis der bayerischen Ottonen mit den sich gerade erst zum Christentum bekehrenden Ungarn war noch neu. Erst wenige Jahre, vielleicht sogar erst kurz zuvor, hatte Herzog Heinrich seine Schwester Gisela Waik/Stephan zur Frau gegeben, nachdem sein Vater, Heinrich der Zänker noch 991 in kriegerische Auseinandersetzungen mit den Ungarn verwickelt gewesen war, wie wir der Nachricht von einem Sieg entnehmen, den er über sie errungen haben soll. Gleichwohl konnte es

als eine Geste des Entgegenkommens gegenüber seinem bayerischen Verwandten gedeutet werden, wenn Otto III. dem ungarischen Herzog dieselbe, wenn nicht sogar weiterreichende Rangerhöhung zukommen ließ wie seinem polnischen Verbündeten Boleslav Chrobry und seinem Herrschaftsbereich auch dieselbe kirchliche Eigenständigkeit wie der polnischen Kirche zugestand. Eigentlich hätte Heinrich dies für den böhmischen Herzog, mit dem ihn ein viel engeres und weiter zurückreichendes Bündnis verband, fordern müssen. Auf eine solche Bitte aber hätte Otto III. nicht eingehen können, da der böhmische Herzog der wichtigste Gegner Boleslav Chrobrys war. In Ungarn dagegen bot sich ihm die Möglichkeit, durch die Förderung eines Verbündeten der bayerischen Ottonen die in den Augen vieler Zeitgenossen übermäßige Ehrung des polnischen Herzogs im Akt von Gnesen zu kompensieren, ohne dass Boleslav Chrobry dies als unfreundlichen Akt empfinden musste.

Wenn wir die spätmittelalterliche Überlieferung außer Acht lassen, bleiben daneben im wesentlichen die im 11. und 12. Jahrhundert entstandenen Viten des heiligen Königs Stephan. Die ‚Vita minor‘ sagt lediglich, Stephan habe die ungarische Kirche *ex Romana auctoritate* organisiert, was zwar in erster Linie an den Papst denken lässt, eine Mitwirkung (und führende Rolle) des Kaisers aber, der sein Herrscheramt ja auch als ein römisches verstand, nicht ausschließt. Die Notwendigkeit, in dieser Frage zu differenzieren, stellte sich erst im und nach dem Investiturstreit. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Vorstellung, König Stephan habe das Königreich Ungarn der römischen Kirche als Eigentum aufgetragen und unterworfen, erstmals 1074 in einem Brief Gregors VII. erscheint (*regnum Hungarie sancte Romane ecclesie proprium est a rege Stephano olim beato Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum*; MGH Epist. sel. II 145). Seit dem 13. Jahrhundert leiteten die ungarischen Könige dann aus dieser Sonderstellung ihres Königreiches nach sizilischem Vorbild die Ausstattung mit der Gewalt eines ständigen päpstlichen Legaten ab (erstmalig Bela IV. 1238; RI II.5 942).

Im Jahr 1000/1001 ging es dagegen nicht um die Definition einer wie auch immer gearteten besonderen Rechtsstellung des Königreichs Ungarn, sondern um die Integration der Ungarn in die lateinische Christenheit. Stephan musste sich innerhalb seiner eigenen Familie gegen mehrere Konkurrenten durchsetzen und suchte seine Stellung zu sichern, indem er sich als christlicher Herrscher eines Großenteils noch heidnischen und zu bekehrenden Volkes darstellte. Indem er die Zustimmung von Kaiser und Papst zu seiner Königserhebung einholte, verpflichtete

er diese darauf, ihn als Herrscher zu schützen; die Krönung mit von Papst und Kaiser übersandten Insignien und Legitimationsinstrumenten (Krone, Vortragekreuz, Papsturkunde) boten ihm zudem Gelegenheit, den Großen seines Reiches zu zeigen, dass er über mächtige auswärtige Verbündete verfügte. Die ‚Legenda Stephani maior‘ (cap. 8; *Scriptores rerum Hungaricarum* II, S. 383), sagt, Stephan I. habe mit päpstlicher Zustimmung Abt Ascherik von Pécsvárad als Erzbischof in Gran eingesetzt (*Strigoniensem ecclesiam metropolim et magistram per consensum et subscriptionem Romane sedis apostolici ... constituens*) und sei aufgrund einer Papsturkunde (*benedictionis apostolice litteris allatis*) zum König gesalbt und gekrönt worden.

Ausführlich über die Zusammenhänge zwischen der Gründung des Erzbistums Gran und der Königserhebung Stephans berichtet erst die ‚Vita Stephani Hartwichts‘ (RI II.5 942 und 949): Mieszko von Polen habe unter Führung des Bischofs Lambert von Krakau eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, die den Papst um eine Krone für ihren Herrscher bat. Der Papst habe daraufhin ein entsprechendes Diadem anfertigen lassen, in der Nacht vor der Übergabe jedoch im Traum die Anweisung erhalten, das bereits den Polen versprochene Diadem der inzwischen in Rom eingetroffenen ungarischen Gesandtschaft zu übergeben. Außerdem habe der Papst an Stephan auch ein Vortragekreuz als Zeichen seiner „apostolischen Würde“ (*signum apostolatus*) mit den Worten übersandt: „Ich bin Nachfolger der Apostel, jener aber dem Verdienst nach ein Apostel Christi, durch den er sich ein so großes Volk bekehrt. Daher überlassen wir es seiner Entscheidung, die Kirchen und Völker (seines Reiches) nach beiderlei (d.h. weltlichem und geistlichem) Recht so zu ordnen, wie es ihm die göttliche Gnade eingibt (*Ego sum apostolicus, ille vero merito Christi apostolus, per quem tantum sibi populum convertit. Quapropter dispositioni eiusdem, prout divina ipsum gratia instruit, ecclesias simul cum populis utroque iure ordinandas relinquimus*; *Scriptores rerum Hungaricarum* II, S. 414). Der erste Erzbischof von Gran sei allerdings nicht Ascherik gewesen, sondern ein Mönch Sebastian aus Martinsberg, während Ascherik nur das Bistum Kalocsa erhielt. Als Sebastian jedoch plötzlich erblindete, habe Stephan „mit Zustimmung des Papstes“ (*per consensum Romani pontificis*) Ascherik nach Gran versetzt, von wo dieser nach der Genesung Sebastians wieder *per apostolici consilium* nach Kalocsa kam, aber mit dem erzbischöflichen Pallium ausgestattet wurde (*Scriptores rerum Hungaricarum* II, S. 416 f.).

Die Darstellung Hartwichts ist erkennbar chronologisch verworren. Mieszko von Polen ist 1001 bereits fast ein Jahrzehnt tot, auch einen Bischof Lambert gibt

es zu dieser Zeit in Krakau nicht. Ziel der Darstellung ist es offensichtlich, aus der Perspektive des 12. Jahrhunderts zu erklären, warum den ungarischen Herrschern bereits um 1000 der Aufstieg zum Königtum gelang, während das Königtum Boleslavs Chrobrys Episode blieb und Polen erst im 14. Jahrhundert Königreich wurde. Was die ungarischen Verhältnisse betrifft, geht es Hartwich darum zu erklären, warum die Bischöfe von Kalocsa zwar zur Kirchenprovinz Gran gehörten, jedoch eine ihrem Metropolitena nahezu gleichrangige Stellung beanspruchen konnten.

Das augenscheinliche Fehlen schwerwiegender Konflikte im Umfeld der Bistumsgründungen von Prag und Gran erklärt sich in beiden Fällen aus der Quellengattung. Heiligenviten tendieren dazu, Konflikte zu minimieren, die den Heiligen in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen. Im Fall der Gründung des Bistums Prag deutet aber allein schon die Tatsache, dass Otloh der Bistumsgründung ein ganzes Kapitel widmet, darauf hin, dass sogar noch zwei Generationen später die Abtrennung Böhmens von der eigenen Diözese in Regensburg zumindest von einigen Klerikern als Unrecht empfunden wurde, so dass sich der Verfasser der Vita des Bischofs veranlasst sah, seinen Heiligen gegen solche Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Im Fall der Kirchenprovinz Gran ist immerhin erkennbar, dass sich die Bischöfe von Kalocsa langfristig nicht mit ihrer Unterstellung unter das neue Erzbistum abfinden wollten.

Halten wir als Ergebnis all dieser Fälle fest: Nach dem Kirchenrecht der Zeit um 1000 können eigentlich nur Erzbistümer problemlos Missionsgebiete nach erfolgreicher Christianisierung neu organisieren, und zwar nur dann, wenn diese Missionsgebiete Teil ihres eigenen Sprengels sind. Der Verlust an Zuständigkeit durch Herausnahme des neuen Bistumssprengels aus ihrem eigenen Diözesangebiet würde in diesem Fall kompensiert durch die Mehrung der erzbischöflichen Zuständigkeit durch Unterstellung eines weiteren Suffraganbischofs. Die Problematik der Ausbreitung des Christentums in den Gebieten östlich des ostfränkisch-deutschen Reiches liegt jedoch darin, dass sie ganz überwiegend von Bistümern, nicht von Erzbistümern getragen wird (Regensburg für Böhmen, Passau für Ungarn, Posen für Polen, Würzburg für die Slawen des Regnitzgebietes). Eine erfolgreiche Ausbreitung des Christentums im Osten des Reiches führt daher in ein kirchenrechtliches Dilemma: Das Gebot, dass der Bischof für die Gläubigen erreichbar sein soll, gebietet die Schaffung neuer Bistümer; dies jedoch ist nicht ohne Beeinträchtigung der Rechte der bestehenden Bistümer möglich. Der Diözesanbischof muss auf Teile seines bisherigen Sprengels verzichten, ohne dafür eine angemessene Kom-

pensation erhalten zu können. Eine Erhebung zum Erzbischof mit Unterstellung der neuzugründenden Bistümer würde das Problem lediglich auf die Ebene der Kirchenprovinz verlagern, denn sie erfordert die Herauslösung des als Haupt der neuen Kirchenprovinz vorgesehenen Bistums aus dem Suffraganverband des Erzbistums, zu dem es bislang gehörte.

Eine Kompensation des materiellen Schadens durch Verlust an Einkünften war möglich, wenn eine äußere Macht (z.B. der Herrscher) eingriff und dem geschädigten Bistum aus eigenen Mitteln den Schaden ersetzte. Der Verlust an Ehre, Ansehen, Zuständigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der kirchlichen Strukturen jedoch blieb. Er konnte nur für irrelevant erklärt und in den Hintergrund gedrängt werden, indem man auf alternative Erklärungsmodelle zurückgriff: Das Bistum und seine Ausstattung als Eigentum des Bistumsheiligen zu betrachten, fasste die materiellen und immateriellen Rechte des Bischofs, d.h. seine Einkünfte einerseits und seine auch in der Größe seines Zuständigkeitsbereichs gründende Ehre andererseits, zu einem Rechtstitel zusammen, dessen einzelne Posten wechselseitig deckungsfähig waren. So betrachtet konnte der Bischof von Würzburg stellvertretend für den heiligen Kilian als seinem Diözesanpatron seine Zuständigkeit für das Bamberger Gebiet gegen den Besitz von 150 Hufen im Gebiet von Meiningen eintauschen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, Teile seines Bistums verkauft zu haben. Oder aber man betonte die Tatsache, dass Bistumsneugründungen in Missionsgebieten kein Nullsummenspiel darstellten: Wenn man davon ausging, dass die Unterstellung unter einen eigenen Bischof der Kirche in dem betreffenden Gebiet zahlreiche neue Christen zuführen und ihre kirchliche Erfassung intensivieren würde, so konnte der Verzicht des Diözesanbischofs auf seine angestammten Rechte als vergleichsweise geringes Opfer für einen ungleich größeren Gewinn der Kirche insgesamt dargestellt werden. Dieses Argument tritt uns im Brief Arnulfs (Arnolds) von Halberstadt entgegen, der betonte, dass der Würzburger Bischof seinen eigenen Worten zufolge doch bislang kaum Gewinn aus dem Gebiet der Regnitzslawen gezogen und seine Zuständigkeit dort bislang kaum wahrgenommen habe. Es liegt ebenso der Vita des heiligen Wolfgang von Regensburg zugrunde, der in heiligmäßiger Erleuchtung erkannte, dass im Boden Böhmens die Perle eines eigenständigen Christentums der Region verborgen lag und die neuzugründende Diözese Prag daher gleichsam als einen vergrabenen Schatz im Weinberg Gottes betrachten konnte, zu dessen Hebung er durch seine Zustimmung und seinen Verzicht beitrug.

Fragen wir abschließend noch einmal nach den Motiven Heinrichs II. für die Gründung des Bistums Bamberg, so dürfte deutlich geworden sein, dass wir drei Ebenen der Motivation zu unterscheiden haben:

a) Der Wille zu einer Stiftung von außergewöhnlichem Umfang war begründet in der Kinderlosigkeit des Herrscherpaares und der daraus erwachsenden Sorge um das eigene Seelenheil. Hieraus ist auch das Bemühen Heinrichs II. zu erklären, seine Gründung vor Aufhebung und Zweckentfremdung zu schützen, indem er sie nach dem Vorbild des zwei Generationen zuvor entstandenen Klosters Cluny dem unmittelbaren Schutz der römischen Kirche unterstellte.

b) Die konkrete Ausführung der Bistumsgründung dagegen war bestimmt von den Ordnungsvorstellungen und den politischen Zielen Heinrichs II. Die Ausstattung des neuen Bistums mit weiten Teilen des Herzogsgutes in Nordbayern ermöglichte ihm eine weitgehende materielle Entleerung der bayerischen Herzogsgewalt, die er auf Dauer nicht in seinen eigenen Händen behalten konnte, und zugleich die territorialpolitische Neuordnung des Obermaingebietes nach der Schweinfurter Fehde. Die Ausstattung des neuen Bistums mit reichem Fernbesitz ermöglichte dem Bischof den Dienst für den König in allen königsnahen Landschaften des Reiches, machte ihn aber zugleich abhängig vom Schutz des Königs für seine verstreuten Besitzungen.

c) Bislang nicht wirklich erklärbar dagegen war, warum Heinrich II. überhaupt den schwierigen Weg einer Bistumsgründung ging und nicht auf den Königsweg der Vorsorge für das eigene Seelenheil setzte, wie er sich im 10. Jahrhundert herausgebildet hatte: auf die Gründung eines nur der eigenen Regel verpflichteten, dem Zugriff der Familie und der Amtsnachfolger des Stifters entzogenen und deshalb unmittelbar päpstlichem Schutz unterstellten Klosters. Voraussetzung seines Handelns war offensichtlich, dass die Verdichtung der Bistumsstruktur eine Mehrung der Kirche und damit eine Gott wohlgefällige Tat war. Die Tatsache, dass er sich durch die Wiedererrichtung von Merseburg und die Gründung von Bamberg als Herrscher auf diese Weise zusätzliche Ehrenstellen in der Kirche schuf, deren Inhaber ihm besonders zur Treue verpflichtet waren, war demgegenüber allenfalls eine sekundäre Motivation. Der Gewinn wurde mehr als aufgewogen durch die Konflikte unter denen er die Bistumsneu- bzw. -wiedergründung durchsetzte (im Falle Bambergs die langjährige Entfremdung von Heinrich von Würzburg und Heribert von Köln). Hätte Heinrich II. nur die verstärkte Indienstnahme der Reichskirche im Auge gehabt, wäre es wesentlich zielführender gewesen, sich ganz auf die Neube-

setzung der freiwerdenden Bistümer zu konzentrieren, anstatt die besondere Abhängigkeit der Bischöfe im Augenblick ihrer Erhebung und Investitur durch den Herrscher dazu zu verwenden, ihre Zustimmung zu einer Bistumsgründung auf Kosten ihres Sprengels zu erwirken (so im Fall Erzbischof Tagino von Magdeburg oder im Fall Bischof Gundekars von Eichstätt).

Das Motiv Heinrichs II. bei der Gründung des Bistums Bamberg war offenbar ein weiterreichendes. Für alle Könige und Kaiser des Mittelalters gilt, dass sie den ihnen als Herrscher zukommenden Schutz der Kirche auch als Verantwortung für die innere Ordnung der Kirche begriffen. Für Heinrich II. dürfen wir ein besonders differenziertes Verständnis der kirchlichen Fragen seiner Zeit annehmen, da er in seiner Jugend, als sein Vater Heinrich der Zänker von Otto II. gefangengesetzt war und als Herzog von Bayern ausgeschaltet werden sollte, in Hildesheim eine Ausbildung zum Geistlichen erfahren hatte. Wie seine Vorgänger, und vielleicht aufgrund seiner geistlichen Ausbildung noch mehr als diese, fühlte er sich verpflichtet, die Ordnungsstrukturen der weltlichen Herrschaft und der Kirche seines Reiches – und dazu gehörte in hervorragender Weise auch die Bistumsorganisation – so zu gestalten, dass sie dem Glauben und Seelenheil seiner Untertanen zuträglich waren. Dies war der Maßstab, an dem er nach seinem Tode gemessen werden würde; dies war das Kriterium, von dem sein Seelenheil als Herrscher abhing. Wie schon seine Vorgänger Otto der Große im Fall Magdeburgs und Merseburgs, Otto II. im Fall Prags, Otto III. im Fall Aachens, Gnesens und Prags erkannte auch Heinrich II. im Fall Merseburgs und Bambergs, dass die Kirche selbst nach den Maßstäben ihrer eigenen, aus der Spätantike tradierten Rechtsnormen nicht in der Lage war, ihre Organisationsstruktur den durch die rasche Christianisierung der östlichen und nördlichen Peripherie Lateineuropas im späten 10. Jahrhundert gewandelten Verhältnissen anzupassen. Die Schaffung einer neuen Kirchenprovinz oder die Errichtung eines neuen Bistums im Bereich einer Diözese, die nicht schon zugleich Metropolitansitz war, war kaum möglich, ohne dass sich der Bischof der betroffenen Diözese in seinen Rechten geschmälert sah. Selbst wenn sein Einverständnis erlangt werden konnte, waren immer noch die Rechte des Domkapitels verletzt.

Die Einhaltung aller kirchenrechtlichen Normen vom Verbot der Aufhebung eines Bistums über das Translationsverbot bis hin zum Verbot den Jurisdiktionsbereich eines bestehenden Bistums zu schmälern, kam einem Verzicht auf jegliche Bistumsneugründung gleich. Dies aber konnte Herrschern, die mit den Verhältnissen in Italien vertraut waren, kaum hinnehmbar erscheinen. In Italien galt weiterhin

der spätantike Grundsatz: „Eine Stadt, ein Bischof!“ Dieser Grundsatz bestimmte auch die Bistumsstruktur des Reiches. Allerdings waren die Bistümer nördlich der Alpen aus italienischer Sicht damit unverhältnismäßig groß, da es rechts des Rheins nur wenige Städte gab und die Diözesansprengel der rheinischen Bischofssitze deshalb bis weit in den Osten reichten (im Falle des Erzbistums Mainz bis nach Erfurt und darüber hinaus). Dies erschien italienischen Bischöfen unverantwortlich. So soll einmal ein italienischer Bischof einen deutschen auf einer Synode gefragt haben, ob er denn überhaupt ruhig schlafen könne, da er doch für das Seelenheil aller seiner Diözesanen verantwortlich sei, diese aber wegen der Größe seiner Diözese doch unmöglich alle persönlich kennen könne. Ein Kompromiss war auf jeden Fall erforderlich: Das Prinzip, nur Städte als Bischofssitze zuzulassen, führte in den östlichen Gebieten des Reiches zu einer irregulär weitmaschigen Diözesangliederung. Eine forcierte Verdichtung der Bistumsstruktur dagegen, wie sie die ottonischen Herrscher seit der Eingliederung Italiens in ihren Herrschaftsbereich betrieben, führte dazu, dass Bischöfe auch an Orten residierten, die kaum die Bezeichnung Stadt verdienten. Auch im Fall der Gründung des Bistums Bamberg fragte der Papst misstrauisch nach, ob denn die Burg und die Siedlung vor ihren Mauern tatsächlich städtischen Charakter habe. Die Behauptung Heinrichs II., dies sei der Fall, war 1007 kaum mehr als das Versprechen, möglichst rasch die einer Bischofsstadt angemessene Infrastruktur herzustellen.

Die tradierten Normen des Kirchenrechts bildeten zu Beginn des 11. Jahrhunderts ein System, in dem Veränderungen der Kirchenstruktur den Konsens aller voraussetzten. Die fortschreitende Christianisierung der östlichen Peripherie des Reiches aber machte eine Verdichtung der Bistumsorganisation erforderlich. Diese durchzusetzen konnte nur einer Instanz gelingen, die sich, falls notwendig, über die aus zahlreichen Einzelfällen entstandenen und keineswegs widerspruchsfreien Regeln des Kirchenrechts hinwegsetzen konnte und ihre Handlungsfähigkeit auch dann behielt, wenn diese Normen jede Veränderung unmöglich zu machen schienen. Erst im Zuge der Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts rückten die Päpste in diese Position ein. In ottonischer Zeit dagegen fiel den Herrschern diese Verantwortung zu. Eine Bistumsgründung war ihnen nur unter Konflikten möglich, doch betrachteten sie es offenbar als gutes Werk, diese Konflikte auf sich zu nehmen und zu lösen, zumal sie auf diese Weise zusätzliche Stellen schufen, mit denen sie verdiente Geistliche aus ihrem Umfeld belohnen konnten. Zu den etablierten Strategien der Durchsetzung und Konfliktbewältigung im Umfeld von Bistums-

gründungen, die sich im 10. Jahrhundert herausbildeten, gehörten die Einschaltung des Papstes, die Nutzung der offenen Situation im Fall von Sedisvakanz und Neuernennungen, die Entschädigung der betroffenen Bischöfe durch materielle Zugeständnisse oder durch Erhebung in einen höheren Rang. Heinrich II. fügte diesen Verfahrensweisen eine weitere hinzu: Dem Wunsch der Bischöfe nach Wahrung des Rechts setzte er die Bitte um eine Entscheidung nach Billigkeit entgegen. Gisilher wurde, wenn wir dem Bericht Thietmars überhaupt folgen dürfen, zur Rückkehr nach Magdeburg nicht aufgrund des kirchenrechtlichen Translationsverbots genötigt, sondern um ihm die Chance zu geben, das Unrecht, das er dem heiligen Laurentius zugefügt hatte, wiedergutzumachen. Auch in Frankfurt trat der König demonstrativ nicht als Herrscher und Wahrer des Rechts auf, sondern als frommer Christ, der die Bischöfe demütig bat, ihm einen gottgefälligen Wunsch zu erfüllen.

Bibliographische Hinweise

Die Quellen zu den im Text behandelten Bistumsgründungen sind übersichtlich erschlossen durch die *Regesta Imperii* (Abk.: RI; online voll digitalisiert verfügbar unter www.regesta-imperii.org). Die Urkunden der ottonischen Herrscher sind ediert in den *Diplomata der Monumenta Germaniae Historica* (Abk.: DH II 143 = Urkunde Heinrichs II. Nr. 143; online verfügbar unter www.dmgh.de). Die Quellen zur Gründung des Bistums Bamberg sind mit ausführlicher kommentierender Einleitung und deutscher Übersetzung verfügbar auf der CD-ROM Klaus van Eickels/Tania Brüsch, *Materialien zu Kaiser Heinrich II.*, hrsg. v. Haus der Bayerischen Geschichte (verfügbar über den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Zusammenarbeit mit dem Haus der Bayerischen Geschichte).

Zu Konfliktaustrag und Konfliktlösung in ottonischer Zeit: Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997; Gerd ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003; Ernst HEHL, *Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche*, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (Vorträge und Forschungen 46)*, hrsg. v. Gerd Althoff/Ernst Schubert, Sigmaringen 1998, S. 295–344. – *Zu den Bündniskonstellationen im Osten des Reiches:* Knut GÖRICH, *Eine Wende im Osten: Heinrich II. und Boleslav Chrobry*, in: *Otto III. – Heinrich II.: Eine Wende?*, hrsg. v. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1997, S. 95–197. – *Zur Stellung der Bischöfe in der Reichskirche des 9. und 10. Jahrhunderts:* Steffen PATZOLD, *Episcopus. Studien zum Wissen über Bischöfe im Frankenreich des 9. und frühen 10. Jahrhunderts*, Habilitationsschrift Hamburg 2007. – *Zur Gründung des Bistums Bamberg:*

Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, bearb. v. Erich FREIHERR VON GUTTENBERG (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 2), Würzburg 1932; THIETMAR VON MERSEBURG, Chronik (MGH SRG 9; FSGA 9), lib. 6, cap. 30–32; Protokoll der Frankfurter Synode vom 1. November 1007: DH II 143 (Abb. und Beschreibung: Katalog ‚Heinrich II.‘ 2002, S. 38 und Nr. 65, S. 199 f.); Brief Arnulfs von Halberstadt: Monumenta Bambergensia, ed. Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869, S. 472–479; Brief des Patriarchen von Aquileja: Monumenta Bambergensia, ed. Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869 (ND Aalen 1964), hier: S. 30 f.; 1000 Jahre Bistum Bamberg: 1007–2007. Unterm Sternenmantel (Katalog der Jubiläumsausstellung), hrsg. v. Luitgar GÖLLER, Petersberg 2007; Das Bistum Bamberg um 1007. Festgabe zum Millennium, hrsg. v. Josef URBAN, Bamberg 2006; Heinrich II. 1002–1024. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2002, hrsg. v. Josef KIRMEIER, Augsburg 2002; Erich FREIHERR VON GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg (Germania Sacra 2.1.1), Berlin 1937; Erich FREIHERR VON GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain, Bamberg 1927 (ND Bamberg 1966); Johann LOOSHORN, Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. 1, Bamberg 1886 (ND Bamberg 1967). – *Zur Gründung und Wiedergründung des Bistums Merseburg*: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Eifer für Gott? Heinrich II. und Merseburg, Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Meseburg (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz 1), Petersberg 2004, S. 19–34; Ernst-Dieter HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 96–119. – *Zur Gründung des Erzbistums und der Kirchenprovinz Magdeburg*: Gerd ALTHOFF, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Otto der Große, Magdeburg und Europa, hrsg. v. Matthias Puhle, Mainz 2001, Bd. 1, S. 344–352; Matthias BECHER, Otto der Große und die Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Europas Mitte um 1000 (Europarat-Ausstellung 27), hrsg. v. Alfried Wiczorek/Hans Hinz, Stuttgart 2000, S. 689–693; Helmut BEUMANN, Theutonum Nova Metropolis. Studien zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg in ottonischer Zeit (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 1), Köln 2000; Gerd ALTHOFF, Magdeburg, Halberstadt, Merseburg. Bischöfliche Repräsentation und Interessenvertretung im ottonischen Sachsen, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (Vorträge und Forschungen 46), hrsg. v. Gerd Althoff/Ernst Schubert, Sigmaringen 1998 S. 267–294; Wolfgang GEORGI, Die Bischöfe der Kirchenprovinz Magdeburg zwischen Königtum und Adel im 10. und 11. Jahrhundert, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hrsg. v. Franz-Reiner Erkens (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 48), Köln 1998, S. 83–137; Anton LANDERSDORFER, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch Kaiser Otto den Großen, in: Münchener theologische Zeitschrift 46 (1995), S. 3–19; Helmut BEUMANN, Entschädigungen von Halberstadt und Mainz bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg, in: Ex ipsius rerum documentis (Festschrift Harald Zimmermann), Sigmaringen 1991, S. 383–398; Odilo ENGELS, Die Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg und die Ravennater ‚Synode‘ von 968, in: Annuario Historiae Conciliorum 7 (1975), S. 136–158; Wolfgang ULLMANN, Magdeburg, das Konstantinopel des Nordens. Aspekte von Kaiser- und Papstpolitik bei der Gründung des Magdeburger Erzbi-

stums 968, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 21 (1972), S. 1–44; G. SAPPOK, Die Anfänge des Bistums Posen und die Reihe seiner Bischöfe von 968 bis 1498, Breslau 1937. – *Zur Gründung des Erzbistums Gnesen und zum sog. ‚Akt von Gnesen‘*: Polen und Deutschland vor 1000 Jahren. Die Berliner Tagung über den ‚Akt von Gnesen‘, hrsg. v. Michael BORGOLTE (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 5), Berlin 2002; Johannes FRIED, Otto III. und Boleslav Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliars, der ‚Akt von Gnesen‘ und das frühe polnische und ungarische Königtum, Stuttgart ²2001; Knut GÖRICH, Ein Erzbistum in Prag oder Gnesen?, in: Zeitschrift für Ostforschung 40 (1991), S. 10–27. – *Zur geplanten Gründung eines Bistums in Aachen und zur Öffnung des Grabes Karls des Großen durch Otto III.*: Ernst-Dieter HEHL, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hrsg. v. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1), Sigmaringen 1997, S. 168–203; Knut GÖRICH, Otto III. öffnet das Karlsgrab in Aachen. Überlegungen zu Heiligenverehrung, Heiligsprechung und Traditionsbildung, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. v. Gerd Althoff/Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 381–430. – *Zur Gründung des Bistums Prag*: OTHLOH VON ST. EMMERAM, Vita sancti Wolkangi episcopi (MGH SS 4), cap. 29, S. 538; COSMAS VON PRAG, Chronica Bohemorum (MGH SRG NS 2), lib. 1, cap. 22–24, S. 42–46; Straßburger Bischofskatalog: Catalogi episcoporum Argentiniensium (MGH SS 13), S. 323; Gerd ZIMMERMANN, Wolfgang von Regensburg und die Gründung des Bistums Prag, in: Tausend Jahre Bistum Prag 973–1973. Beiträge zum Millenium, München 1974, S. 70–92 (Nachdruck des Textes in diesem Band); Knut GÖRICH, Ein Erzbistum in Prag oder Gnesen?, in: Zeitschrift für Ostforschung 40 (1991), S. 10–27; Heinrich BÜTTNER, Erzbischof Willigis von Mainz und das Papsttum bei der Bistumserichtung in Böhmen und Mähren im 10. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 30 (1965), S. 1–22. – *Zu den Plänen Pilgrims von Passau, sein Bistum zum Erzbistum erheben zu lassen*: Martin EGGERS, Die Slawenmission Passaus, Bischof Pilgrim und die Lorcher Fälschungen, in: Südost-Forschungen 57 (1998), S. 13–36; Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozess des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056), Sigmaringen 1989; Waldemar LEHR, Pilgrim, Bischof von Passau, und die Lorcher Fälschungen, Berlin 1909. – *Zur Gründung des ungarischen Erzbistums Gran*: RI II.5 942 und 949; RI II.3 1407c; THIETMAR VON MERSEBURG, Chronik (MGH SRG 9; FSGA 9), lib. 4, cap. 59; Legenda Stephani minor (Scriptores rerum Hungaricarum II), S. 397; Legenda Stephani maior (Scriptores rerum Hungaricarum II), cap. 8, S. 383; HARTWICH, Vita Stephani (Scriptores rerum Hungaricarum II), cap. 9, S. 412–414; Die heiligen Könige, übersetzt, eingeleitet und erklärt von T. v. BOGYAY/J. BAK/G. SILAGI (Ungarns Geschichtsschreiber 1), Graz 1976 (Übersetzung der wichtigsten Quellen); G. GYÖRFFY, Zu den Anfängen der ungarischen Kirchenorganisation, Archivum Historiae Pontificiae 7 (1969), S. 79–113. – *Zum päpstlichen Schutz für Könige und ihrem Anspruch auf die apostolische Legation*: Johannes FRIED, Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jahrhundert), Heidelberg 1980; Josef DEÉR, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, in: Archivum Historiae Pontificiae 2 (1964), S. 117–186, insb. S. 152–168;

Lubomír E. HAVLÍK, Der päpstliche Schutz und die slavischen Völker: Zur Problematik der den Herrschern in den Ländern Südost-, Mittel- und Osteuropas gewährten päpstlichen patronatus/protectio, in: Das heidnische und christliche Slaventum, Wiesbaden 1970, Bd. 2, S. 10–32; Alexander SZENTIRMAI, Die ‚Apostolische Legation‘ des Ungarnkönigs Stephan des Heiligen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 8 (1957), S. 253–267 (insb. S. 258 f.).

Über den Autor

Klaus van Eickels (*1963), Studium der Geschichte und der klassischen Philologie in Düsseldorf, München und Aix-en-Provence, Dr. phil. Düsseldorf 1993 (Die Deutschordensballei Koblenz und ihre wirtschaftliche Entwicklung im Spätmittelalter, Marburg 1995), Habilitation Bamberg 2001 (Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, Stuttgart 2002), 2004 Professur für Geschichte des Spätmittelalters an der Universität des Saarlandes, 2005 Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Mittelalterstudien und des Historischen Instituts der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Forschungsschwerpunkte: England und Frankreich im Mittelalter, Kaiser Friedrich II., personale Bindungen im Mittelalter (Verwandtschaft, Freundschaft, Liebe, Ehe, Lehenstreue).

Bibliographische Angaben für diesen Aufsatz:

Klaus VAN EICKELS, Bistumsgründungen um das Jahr 1000, in: Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters, hrsg. v. Christine und Klaus van Eickels (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 1), Bamberg 2007, S. 33–64.